

Geſetz

vom 23. Dezember 1886,

betr. die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens wird von allen Feuerversicherungsanstalten alljährlich eine Abgabe von fünf Prozent ihrer Einnahmen aus dem Fürstenthume für Uebernahme der Versicherung gegen Brandschäden erhoben.

Feuerversicherungsanstalten, welche für den vorgenannten Zweck in anderer Form Leistungen bis mindestens zur Höhe der gesetzlichen Abgabe übernehmen und gewähren, können durch das Fürstliche Ministerium von der Abgabe ganz oder zu einem entsprechenden Theile freigelassen werden.

§ 2.

Der Abgabe (§ 1) unterliegen die Prämien und die Beiträge zu den Verwaltungskosten, welche in Rücksicht auf die abgeschlossene oder fortdauernde Versicherung von Gebäuden oder Mobilien etc. von der Anstalt erhoben werden.

Tagations- und andere Gebühren, welche die Anstalt nicht selbst erhebt, desgleichen Beträge, welche als zuviel oder unrichtig erhoben zurückgewährt worden sind, unterliegen der Abgabe nicht.

Auf Gegenseitigkeit beruhende Privat-Feuerversicherungsanstalten, welche auf die erhobenen Prämien Rückzahlungen an die Versicherten gewähren, sind berechtigt, diese Rückzahlungen in Abrechnung zu bringen; sie sind aber auch andererseits ver-